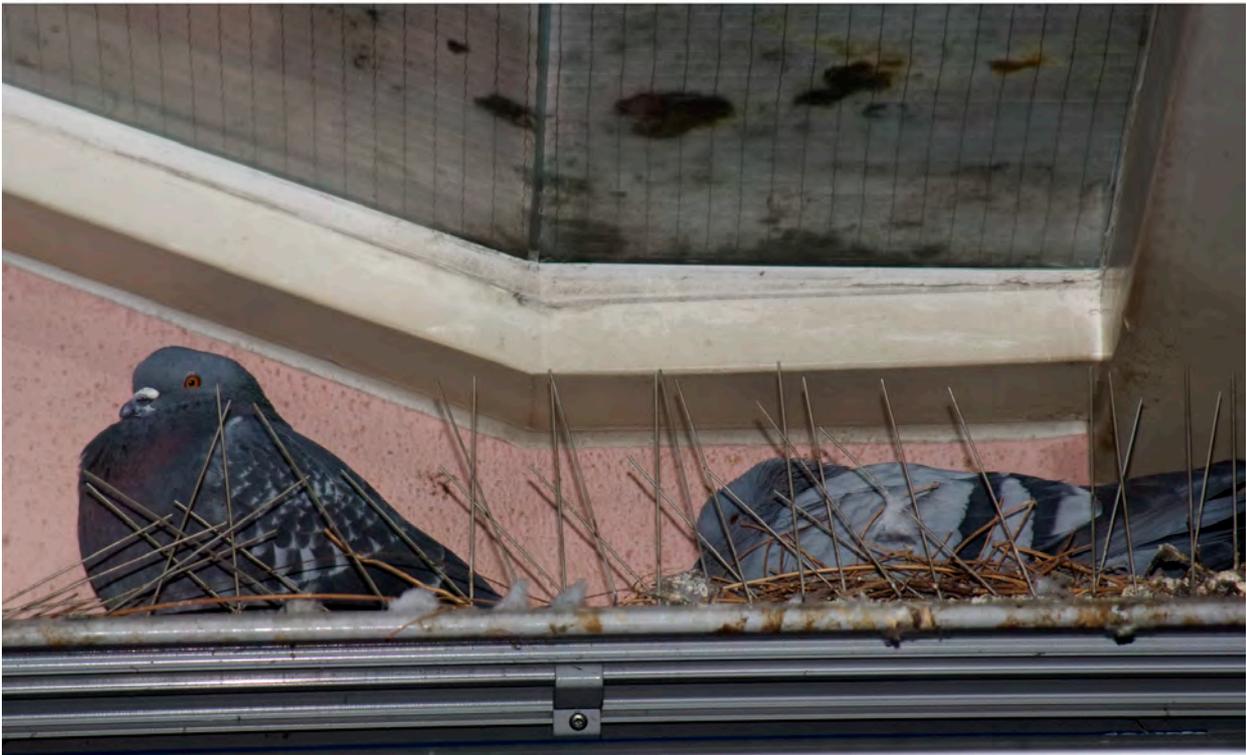


## **Die rechtliche Situation bei der Anwendung von Taubenabwehrsystemen**

B. Stock und D. Haag-Wackernagel

### **Grosse Strassentaubenpopulationen führen zu Problemen**

Strassentauben sind die frei lebenden Nachkommen von Haus- und Feldtauben, die ursprünglich von den Felsentauben abstammen. Seit ihrer Verwilderung, die Jahrhunderte zurückliegen kann, unterliegen sie wieder denselben natürlichen Auslesemechanismen wie jede andere wild lebende Tierart. Sie sind deshalb aus biologischer Sicht als Wildtiere zu betrachten, die sich an den Lebensraum Stadt angepasst haben (Köhler 2008). In der freien Natur nistet die Felsentaube in Höhlen und Spalten der an der Meeresküste gelegenen Felsklippen. Einen ähnlichen Lebensraum bieten städtische Gebäudefassaden, weshalb Strassentauben meist an und in bewohnten Gebäuden brüten.



*Abbildung 1: Strassentauben nisten bevorzugt auf Vorsprüngen an Gebäudefassaden und verschmutzen diese stark. Zu den am häufigsten verwendeten Abwehrsystemen zählen die hier abgebildeten Spikes. Werden Spikes falsch montiert, zum Beispiel indem sie nur an der Vorderkante einer Struktur installiert werden, bieten sie einen optimalen Schutz für den Nestbau im dahinter gelegenen Bereich und begünstigen eine Taubenbesiedlung des Gebäudes anstatt es zu schützen.*

*Foto D. Haag-Wackernagel*

Dank ihrer erstaunlichen Anpassungsfähigkeit und dem breiten Nahrungsangebot konnten sich in den meisten europäischen Städten grosse Bestände entwickeln, welche zu verschiedenen Problemen führen können. Neben den augenscheinlichen Verschmutzungen durch Taubenkot, die meist mit hohen Reinigungskosten verbunden sind, können grosse Taubenpopulationen auch zu gesundheitlichen Risiken für den Menschen führen. Ektoparasiten und Schädlinge können aus den Nestern auswandern und in benachbarte Wohnräume eindringen. Strassentauben sind zudem Reservoir für eine grosse Zahl von Krankheitserregern, welche auf den Menschen und seine Haustiere übertragen werden können. Aus diesen Gründen ist es verständlich, dass Hauseigentümer Strassentauben mit Taubenabwehrmassnahmen von ihren Gebäuden vertreiben und nachhaltig fernhalten wollen.

Zur Taubenabwehr gehören bauliche Massnahmen wie z.B. das Verschliessen von Einflügen und die Abschrägung von Simsen. Des Weiteren können nachträglich Gebäudestrukturen mit speziellen Taubenabwehrsystemen gegen Tauben geschützt werden. Bauliche Massnahmen sind zumeist nicht tierschutzrelevant. Hingegen können verschiedene Typen von Taubenabwehrsystemen zum Tierschutzproblem werden.

Frühere Untersuchungen belegen, dass brutale Taubenabwehrsysteme, welche den Tieren absichtlich Schäden und Schmerzen zufügen, keine bessere Abwehrwirkung zeigen als harmlose (Haag-Wackernagel 2010). Stattdessen entscheidet einzig und allein die Motivation der Taube, ob sie eine geschützte Struktur zu überwinden versucht oder nicht. Tauben, welche Eier bebrüten oder Nestlinge betreuen, versuchen deshalb deutlich motivierter eine Struktur zu erreichen als beispielsweise Tauben die lediglich von ihrem gewohnten Schlafplatz ferngehalten werden. Dieser teilweise sehr hohen Motivation ist es auch geschuldet, dass Tiere bereit sind Verletzungen durch Abwehrsysteme in Kauf zu nehmen. Hinzu kommt, dass bestimmte Taubenabwehrsysteme, wie z.B. Vernetzungen bei korrekter Funktion bedenkenlos sind, hingegen durch mangelhafte Anbringung oder durch altersbedingten Verschleiss zu tierschutzrelevanten Gefährdungen führen können. Bei der Beurteilung eines Taubenabwehrsystems ist deshalb auch auf solche sekundären Gefährdungen zu achten. Da viele verschiedene Taubenabwehrsysteme auf den Markt gelangen und ihre Anwendung erst in der Praxis erprobt wird, lohnt es sich einen Blick auf die rechtliche Situation in der Schweiz zu werfen.

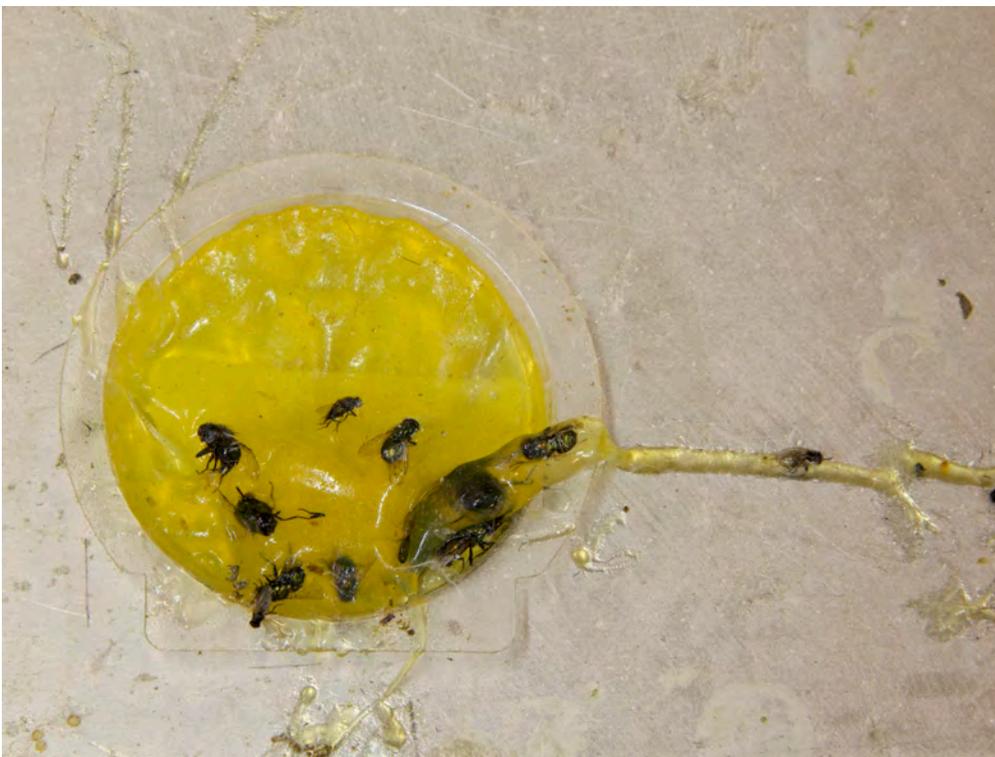


*Abbildung 2: Auch tierschutzkonforme Taubenabwehrsysteme können sich bei fehlerhafter Anbringung und mangelnder Wartung als problematisch erweisen. Eine Taube gelangte hier in den hinteren Bereich eines schlecht vernetzten Balkons. Bei einem Fluchtversuch verfang sich das Tier im Netz und konnte befreit werden.*

*Foto E. Lauber*

## Die rechtliche Situation in der Schweiz

Tauben gehören in der Schweiz zu den Wildtieren und werden durch das Tierschutzgesetz (TSchG) geschützt. In Art. 4, Abs. 2 des TSchG heisst es „Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten.“ Strassentauben nehmen nachweislich abhängig von ihrer Motivation auch massive Beeinträchtigungen und Verletzungen in Kauf um gewisse Strukturen zu erreichen. Systeme die den Tauben dabei Schmerzen, Leiden und Schäden zufügen, erreichen jedoch wie oben erwähnt keinen besseren Abwehreffekt als harmlose, da einzig und allein die Motivation der Tiere darüber entscheidet ob ein Abwehrsystem überwunden wird oder nicht. Der Einsatz von Abwehrsystemen, welche die Tauben vorsätzlich verletzen oder bei deren Anwendung eine Verletzungsmöglichkeit, auch im Hinblick auf andere Vogelarten, nicht ausgeschlossen werden kann, ist somit nicht nur aus rechtlicher Sicht verboten, sondern auch wissenschaftlich bestätigt nicht gerechtfertigt.



*Abbildung 3: Taubenabwehrgele gehören zu den Systemen die gegen das Tierschutzgesetz verstossen. Das Gefieder der Tauben, sowie anderer Vogelarten, kann stark verkleben. Darüber hinaus bleiben Federn, Kot, Insekten und Staub in den Pasten haften, was zu äusserst unansehnlichen Verschmutzungen führt. Foto B. Stock*

## Notwendigkeit einer Prüfstelle

Neue Abwehrsysteme werden regelmässig auf den Markt gebracht und als Wundermittel gegen Tauben angepriesen. Eine vorangegangene wissenschaftliche Überprüfung ihrer Wirksamkeit und Tierschutzrelevanz erfolgt jedoch nicht. Oft zeigt sich dann in der praktischen Anwendung, dass diese Systeme über keine, oder nur eine sehr eingeschränkte, Abwehrwirkung verfügen und in vielen Fällen tierschützerische Probleme verursachen. Dabei gilt es zu beachten, dass Systeme die den Tauben schaden nicht nur aus rechtlicher Sicht verboten sind, sondern auch noch wissenschaftlich bestätigt nicht effektiver sind als harmlose Systeme. Eine Einschätzung der Systeme hinsichtlich ihrer Tierschutzgerechtigkeit ist ohne wissenschaftliche Untersuchung nicht möglich.

Wenn neue Taubenabwehrsysteme ohne vorangegangene Überprüfung auf den Markt gebracht werden, wird die Testphase gewissermassen dem Kunden überlassen. Mit der Anwendung von nicht auf Tierschutzrelevanz geprüften Abwehrsystemen werden somit nicht nur die Tauben und andere Vogelarten einem unnötigen Verletzungsrisiko ausgesetzt, sondern auch die Verbraucher auf rechtliches Glatteis geführt.

Wir empfehlen daher, dass Taubenabwehrsysteme einem Prüfungsverfahren unterzogen werden bevor sie in den Verkauf gelangen. Wissenschaftliche Untersuchungen eines jeden Systems auf möglichen Verstoss gegen das Tierschutzgesetz, sowie das Verhalten der Tauben den Systemen gegenüber und der sich daraus ergebenden Tierschutzrelevanz sollten von einer neutralen Instanz durchgeführt werden. Ein Beispiel für eine solche Untersuchung ist die Überprüfung der Wirksamkeit von Ultraschallsystemen durch die Vogelwarte Sempach (Jenni-Eiermann 2014). Idealerweise könnte ein Prüfsiegel tierschutzkonforme Systeme auszeichnen, die den Richtlinien des Tierschutzgesetzes entsprechen. Ein solches Siegel würde nicht nur die Tauben schützen, sondern auch die Verbraucher rechtlich absichern.

## Literatur

Haag-Wackernagel, D. 2010. Taubenabwehr. Tierschutz – Verhalten – Wirkung. Verlag Medizinische Biologie der Universität Basel, Basel. 72 S.

Jenni-Eiermann S., Heynen D., Schaub M. 2014. Effect of an ultrasonic device on the behaviour and the stress hormone corticosterone in feral pigeons. *Journal of Pest Science*. 87: 315–322.

Köhler R. 2008. Wildlebende Stadttauben – Möglichkeiten zur Bestandsregulierung unter besonderer Berücksichtigung der Wirkung von Taubenhäusern. Im Auftrag der Stadt Bochum. Biologische Station östliches Ruhrgebiet, Herne. 52 S.

## Kontakt

Prof. Dr. Daniel Haag-Wackernagel  
Departement Biomedizin  
Universität Basel  
Pestalozzistrasse 20  
CH-4056 Basel

061 267 39 46

daniel.haag@unibas.ch